



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline Kundenendienst - Telefon: +49 (0)800 200 0744 - Email: technikfoto@conti.de

UNBEDINGT BEI DER BESCHIEßUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRZEUGEN
Nr. 182
Ausgabe: 1.0 2015
Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fabrikname (Hersteller) BMW		Handelsbezeichnung F650 GS		Typ R13 / E650G	
Felge vorne: Nur original Serienfelge 2,15x19 oder 2,50x19		Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 1,8 / 2,0 bar		Felge hinten: Nur original Serienfelge 3,00x17	
Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,2 / 2,5 bar					
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
<u>100/90-19 M/C 57H TL</u> ¹⁾ ContiTrailAttack 2			<u>130/80-17 M/C 65S TT</u> ¹⁾ ContiTrailAttack 2		
Diese Profile dürfen kombiniert werden					
<u>100/90-19 M/C 57H TL</u> ¹⁾ ContiTrailAttack			<u>130/80-17 M/C 65H TL</u> ¹⁾ ContiTrailAttack		
<u>100/90-19 M/C 57T TL</u> ¹⁾ TKC70 M+S			<u>130/80-17 M/C 65T TL</u> ¹⁾ TKC70 M+S		
Auflagen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
Art der Auflagen: Schlauchverwendung ist vorgeschrieben.					

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in dem genehmigten Zustand befindet und die vorgeschriebene Umrüstung gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

mopedreifen.de
Korbach, 31.07.2015

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Bestellservice

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.